Allgemeine Geschäftsbedingungen für Container-Wartungs- und Reparaturarbeiten der HGK Intermodal GmbH

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle auch künftigen Angebote, Lieferungen und Geschäftsabschlüsse. Sie finden insbesondere Anwendung bei der Ausführung von Reparatur-, Wartungs- und Montagearbeiten von Containern, Trailern, Chassis oder dazugehörigem Gerät, im Folgenden kurz „Container" oder „Auftragsgegenstand" genannt, auch wenn es sich nur um einen Teil eines Containers, Trailers oder Chassis handelt.
2. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt wurden. Von diesen Bedingungen abweichende Allgemeine Vertragsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

II. Angebot und Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge sind freibleibend. Aufträge, die gemäß unseren Kostenvoranschlägen erteilt werden, gelten als angenommen, wenn wir die Leistung ohne Vorbehalt durchführen. Alle übrigen Aufträge und Annahmeerklärungen werden für uns erst verbindlich, wenn sie von uns schriftlich oder fernschriftlich (per Email ausreichend) bestätigt worden sind. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden. Maßgebend ist ausschließlich der schriftlich fixierte Vertragsinhalt unter Aufhebung aller vorhergehenden Angaben, Zusicherungen und dergleichen, die nicht in der Auftragsbestätigung enthalten sind.
2. Über Umfang und Zweckmäßigkeit einer Reparatur entscheidet der Auftraggeber selbst und in alleiniger Verantwortung. Die Stellungnahme einer Klassifizierungsgesellschaft dürfen wir ungeprüft unseren Arbeiten zugrunde legen, sofern diese nicht offensichtlich falsch ist.
3. Sofern von unserer Seite oder durch unsere Vermittlung Umfuhren vorgenommen werden, erfolgt dies im Auftrag bzw. auf Kosten des Auftraggebers.
4. Der Auftraggeber hat uns sämtliche Informationen mitzuteilen, die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für den aktuellen oder vorherigen Containerinhalt (z. B. Gefahrgut), besondere Reparaturanweisungen und andere im Zusammenhang mit dem Container zu beachtende Vorschriften.
5. Die Arbeiten werden von uns gemäß den ISO-und IICL-(Institute of Intemational Container Lessors) Normen sowie den Vorschriften des Germanischen Lloyds ausgeführt, sofern mit dem Auftraggeber nichts Gegenteiliges vereinbart ist. Sachverhalte, welche von den vorstehenden Regeln nicht erfasst werden, werden ergänzend durch diese Geschäftsbedingungen und hilfsweise durch die Bestimmungen der §§ 633 ff. BGB (Werkvertragsrecht) geregelt.

III. Preise

1. Angebots- und Rechnungspreise sind so kalkuliert, dass anfallendes Altmaterial ohne Vergütung in unser Eigentum übergeht. Sofern für die erforderliche Entsorgung von belastetem Altmaterial Kosten entstehen, sind diese vom Auftraggeber zu tragen.
2. Unsere Preise beruhen auf den zum Zeitpunkt des Angebotes maßgebenden Löhnen und Materialkosten. Sollten sich die Löhne und Materialkosten bis zur Auftragserteilung erhöhen, so kann der Angebotspreis im angemessenen Verhältnis zur eingetretenen Änderung der Verhältnisse erhöht werden.

IV. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungen sind bei Meldung der Fertigstellung, spätestens jedoch nach Abnahme bzw. Übergabe des Auftragsgegenstandes ohne Abzug sofort fällig.
2. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes gegenüber unseren Rechnungsforderungen sowie die Aufrechnung sind ausgeschlossen, es sei denn, die Forderung des Auftraggebers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.
3. Tritt nach Abschluss des Vertrages ein die Zahlungsfähigkeit des Käufers gefährdender Umstand ein, so können wir angemessene Sicherheitsleistungen oder Vorauszahlungen verlangen.

V. Lieferzeit und Lieferungen

1. Die Lieferzeit ist auf Grundlage des bei Auftragserteilung bekannten Arbeitsumfanges soweit voraussehbar, jedoch unverbindlich bestimmt, soweit nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart. Die Lieferzeit verlängert sich bei nachträglich vereinbarten Ergänzungen des ursprünglichen Auftragsumfanges um eine entsprechend angemessene Frist.
2. Im Falle einer von uns zu vertretenden sonstigen Lieferverzögerung oder Leistungsunmöglichkeit ist der Auftraggeber lediglich berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von dem Vertrag zurück zu treten. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz richten sich nach Ziffer VII. Nrn. 1. bis einschließlich 4. dieser Geschäftsbedingungen.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Leistungserbringung oder für Leistungsverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben (zusammen „Höhere Gewalt“ genannt). Sofern solche Ereignisse uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Leistungsfristen oder verschieben sich die Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung uns gegenüber vom Vertrag zurücktreten. Der Auftraggeber hat uns im Fall eines Rücktritts vom Vertrag aus dem Grund Höherer Gewalt, egal ob vom Auftraggeber oder von uns ausgeübt, die bis dahin entstandenen Kosten zu ersetzen, mindestens jedoch 10% des bestätigten Auftragswertes.

VI. Mängelrüge, Gewährleistung

1. Bei Übergabe des Auftragsgegenstandes hat der Auftraggeber oder ein von ihm eingesetzter Dritter unsere Arbeiten unverzüglich zu untersuchen und erkennbare Mängel unverzüglich, d. h., spätestens innerhalb von 3 Werktagen, schriftlich (Email ausreichend) hinreichend konkret zu rügen. Sofern dies unterbleibt oder die Mängel beseitigt werden, ohne dass wir Gelegenheit zur Untersuchung und Nachbesserung hatten, so sind Gewährleistungsansprüche wegen dieser Mängel ausgeschlossen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort erkannt werden können, sind unverzüglich nach ihrer Entdeckung, schriftlich und konkret zu rügen.
2. Bei ordnungsgemäß gerügten und nachgewiesenen Mängeln sind wir zur kostenlosen Nachbesserung verpflichtet, es sei denn die Nachbesserung wäre für uns im konkreten Fall unzumutbar. Die Nachbesserung gilt als unzumutbar, wenn der dafür erforderliche Aufwand den Wert des ursprünglichen Liefer- und Leistungsgegenstandes übersteigt. Bei mangelhafter Nachbesserung sind wir nur zu einmaliger Wiederholung verpflichtet. Kommen wir trotz Mahnung und angemessener Fristsetzung schuldhaft dieser Pflicht nicht nach oder ist die Nachbesserung für uns unmöglich oder unzumutbar, so kann der Auftraggeber Minderung oder Rücktritt vom Vertrag verlangen. Bei einer lediglich geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht nicht zu.
3. Weitere Haftungsansprüche richten sich nach den Regelungen in Ziffer VII. Nrn. 1 bis einschließlich 4 dieser Geschäftsbedingungen.
4. Für Fremderzeugnisse und Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung auf die Abtretung der uns gegen die jeweiligen Dritten zustehenden Gewährleistungsansprüche.
5. Die vorgenannten Ausschlüsse bzw. Beschränkungen der Rechte des Auftraggebers wegen eines Mangels gelten nicht, soweit wir den Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit des Auftragsgegenstandes übernommen haben.

VII. Haftung, Höhere Gewalt, Pfandrecht

1. Im Fall von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haften wir gemäß den gesetzlichen Bestimmungen.
2. Im Fall einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur, sofern es sich um die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht handelt. In diesem Fall ist unsere Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden begrenzt. Eine wesentliche Vertragspflicht ist eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung eines Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die andere Partei regelmäßig vertrauen darf.
3. Die Beschränkungen dieser Ziffer VII. gelten auch zugunsten von unseren gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen.
4. Haftungsansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie bei der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die Vorschriften der §§ 444 und 639 BGB ebenso wie die Haftung aus sonstigen Garantien bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
5. Bei Wartungs-, Fertigungs-, Reparatur- und Montagearbeiten steht uns wegen unserer Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem aufgrund des Auftrages in unseren Besitz gelangten Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstiger Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen. Für sonstige Ansprüche aus der Geschäftsverbindung gilt das vertragliche Pfandrecht nur, soweit diese unbestritten sind oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt.

VIII. Verjährung

Sämtliche Ansprüche des Auftraggebers, gleichwohl aus welchem Rechtsgrunde, verjähren in einem Jahr nach der Übergabe bzw. Lieferung des Auftragsgegenstandes.

IX. Sonstiges, Schlussbestimmungen

1. Vergeben wir den Auftrag weiter an einen Dritten, so gelten diese Bedingungen im Verhältnis zum Auftraggeber auch zu Gunsten dieses Dritten.
2. Änderungen, Ergänzungen und Aufhebungen dieser Geschäftsbedingungen bedürfen der Schriftform.
3. Sollten Teile dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen, werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende, rechtswirksame Ersatzregelung treffen.
4. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Sofern der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Gerichtsstand der Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl der Sitz des Auftraggebers.